

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg

(Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I, 437), in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I, 783), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 15. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1-3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 3 betreibt.
- (2) Ein Grundstück ist oder gilt als erschlossen, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Baurechts haben darf. Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen o.ä.. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind oder möglich wären.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes (BeWG) anzusehen. Abweichend hiervon gelten räumlich getrennte Grundstücke als selbständige wirtschaftliche Einheiten.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 Hessisches Straßengesetz bleibt unberührt.
- (5) Die in den §§ 7 und 8 genannten Aufgaben werden grundsätzlich von den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen.
- (6) Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Einzelfällen mit den Verpflichteten nach § 2 einen von den Regelungen dieser Satzung abweichenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der die Pflichten der Vertragsparteien bedarfsgerecht regelt.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und Nießbraucherinnen und Nießbraucher nach § 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in monatlicher Reihenfolge, beginnend bei der Verpflichteten oder dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.
- (3) Mehrere Verpflichtete gelten gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) In den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen betreibt die Stadt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen. Der Umfang der öffentlichen Straßenreinigung richtet sich nach den jeweils vorliegenden Verkehrsverhältnissen.
- (2) Die Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige gemäß § 2 zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen.
- (3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Marburg Gebühren nach Abschnitt IV dieser Satzung.

Abschnitt II Straßenreinigung

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, die bebaute Grundstücke erschließen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a. Fahrbahnen und Über- und Unterwege
 - b. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten)
 - c. Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
 - d. Plätze, Fußgängerzonen, Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen
 - e. Geh- und Radwege
 - f. Baumscheiben, Böschungen, Stützmauern, Rasenstücke, Landstreifen u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a. die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen), inklusive der Parkplätze.
 - b. die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehwegenanlagen, einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
 - c. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und an Plätzen Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.

§ 5

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung besteht in der Beseitigung von Abfällen, Unrat, Laub, Wildkräutern, Ackerboden und sonstigen Verschmutzungen der Straßen. Böschungen, Landstreifen u.ä., die zur Straßenparzelle gehören, sind regelmäßig zu mähen, um Gras und Wildkräuter niedrig zu halten. Das Mähgut ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten, Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbargrundstück zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (7) Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (8) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Einläufen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer sowie Regenwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

§ 6

Reinigungsfläche, Reinigungszeiten

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, spätestens jedoch am Samstag, durchzuführen. Sollten besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen auftreten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ist unverzüglich eine zusätzliche Reinigung durchzuführen.
- (3) Der Magistrat wird ermächtigt, für einzelne Straßen eine mehrfache wöchentliche oder zusätzliche Reinigung anzuordnen. Die Anordnung erfolgt über öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Straßen, Wege und Plätze an Grundstücken, die durch diese keinen besonderen Erschließungsvorteil haben (z. B. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), sind bedarfsgerecht zu reinigen.

Abschnitt III Winterdienst

§7

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 2) die Gehwege (§ 4 Abs. 3) und die Überwege (§ 4 Abs. 2a) in einer Breite von mindestens 1,50 m Breite vom Schnee zu räumen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und an Plätzen gilt § 4 Abs. 3 c entsprechend.
- (2) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 4 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (§ 2 Abs. 1) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

- (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt § 2 Abs. 2.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die später Räumende bzw. der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 7 zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustumpfen, dass sie von Fußgängerinnen und Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Salzurückstände sind nach dem Auftauen unverzüglich von den Gehwegen zu beseitigen.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken, § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden.
- (4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

Abschnitt IV Gebührenordnung

§ 9

Straßenreinigungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke. Den Eigentümerinnen und Eigentümern stehen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucherinnen und Nießbraucher gleich. Im Nachgang sind im Nichtbeitreibungsfall auch die sonstigen Besitzer, z.B. die Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter der Grundstücke, zur Zahlung im Verhältnis ihrer Mieten verpflichtet. Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer gebührenpflichtig und haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren kann durch einheitlichen Bescheid erfolgen, der der zuständigen Verwalterin oder dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Straßenreinigung. Die Gebühren werden zusammen mit der Grundsteuer erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die Rechtsnachfolgerin, den oder die Rechtsnachfolger über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Grundstücks- und Erschließungsbegriff

- (1) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes (BeWG) anzusehen. Abweichend hiervon gelten räumlich getrennte Grundstücke als selbständige wirtschaftliche Einheiten.
- (2) Die Erschließung eines Grundstückes kann erfolgen als
 - a. Anliegergrundstück (liegt unmittelbar an der Erschließungsstraße)
 - b. Hinterliegergrundstück (liegt im Hintergelände und ist nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg erreichbar)
 - c. Teilhinterliegergrundstück (grenzt nur mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an die Erschließungsstraße).

§ 12 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge der Grundstücksseite entlang der Straße oder der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Grundstücksseite (bzw. der Teil der Grundstücksseite), die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft. Kann nach diesen Kriterien keine Grundstücksfront ermittelt werden, bemisst sich die maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, über die der Hauptzugang zu dem Grundstück erfolgt.
- (3) Bei Teilhinterliegergrundstücken setzt sich die maßgebende Frontlänge zusammen aus
 - a. der Frontlänge der unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksseite zuzüglich
 - b. des restlichen, nicht an die Erschließungsstraße angrenzenden Teils der gleichen Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur direkt angrenzenden Grundstücksseite verläuft.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Eckgrundstücken rechnen die Frontlängen ab dem Schnittpunkt der Straßenfluchten.
- (5) Für Grundstücke, die durch mehrere Straßen erschlossen werden, sind 2/3 der jeweiligen Grundstücksflächen in Ansatz zu bringen.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in 5 Klassen eingeteilt.
- (2) Die jährliche Gebühr je angefangenen Meter der Frontmeterlänge beträgt:

Klasse 1.1	Fahrbahnen 1 x wöchentlich	3,00 €
Klasse 1.2	Fahrbahnen 2 x wöchentlich	5,88 €
Klasse 2.1	gesamte Straßenfläche 1 x wöchentlich	11,28 €
Klasse 2.2	gesamte Straßenfläche 2 x wöchentlich	18,36 €
Klasse 2.3	gesamte Straßenfläche 3 x wöchentlich	25,56 €
- (3) Ist eine Straße in Fällen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, länger als zwei aufeinander folgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Gebühr auf Antrag, aufgerundet auf den vollen Monat, um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt.

Abschnitt V Sonstige Bestimmungen

§ 14 Parkplätze

- (1) Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum, die einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung unterliegen, mit Ausnahme der Parkplätze, die im Rahmen einer Bewohnerparkregelung für parkberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner reserviert sind, sind durch die Parkgebührenbegünstigte, den Parkgebührenbegünstigten zu reinigen.
- (2) Die zeitlichen Abstände der Reinigungsintervalle werden durch den Magistrat festgesetzt. Sollten jedoch besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen auftreten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ist unverzüglich eine zusätzliche Reinigung durchzuführen.

§ 15 Sonderregelungen

- (1) Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Der Halter bzw. die Halterin sowie andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger (Nutzungsberechtigte) von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken an befestigten öffentlichen und beschränkt öffentlichen Feld- und Wirtschaftswegen sind verpflichtet, diese nach Bedarf zu reinigen. Die Reinigung umfasst die dem Grundstück vorgelagerte befestigte Fläche bis zur Mitte des Weges einschließlich des Randstreifens zwischen Grundstück und Weg. Nicht zur Reinigung gehört die Pflege der Gräben.
- (3) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut, Werbematerial, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Verunreinigung durch Dritte auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigt werden. Diese Verpflichtungen treffen in gleichem Maße auch die Auftraggeberin/den Auftraggeber.
- (4) Nach besonderen Anlässen (z. B. Straßenfesten, Veranstaltungen und nach Karnevalsumzügen u. ä.) hat die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter eine zusätzliche Reinigung durchzuführen.
- (5) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße und zur Durchführung des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung der Pflichtigen bzw. dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (6) Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt (z. B. Sonn- und Feiertagsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, u. a.)

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, Unrat, Laub, Wildkräuter, Ackerboden und sonstige Verschmutzung der Straßen nicht beseitigt.
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Böschungen und Landstreifen, die zur Straßenparzelle gehören, nicht regelmäßig mäht oder das Mähgut nicht beseitigt.
 3. entgegen § 5 Abs. 2 ausgebaute Straßen nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird.
 4. entgegen § 5 Abs. 3 bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßenabschnitten oder Straßenteilen mit wassergebundener Decke Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnliches nicht beseitigt.
 5. entgegen § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung beim Straßenreinigen nicht durch Besprengen mit Wasser vorbeugt.
 6. entgegen § 5 Abs. 5 beim Reinigen Geräte verwendet, die die Straße beschädigen können.
 7. entgegen § 5 Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt oder dem Nachbargrundstück zuführt oder in Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet.
 8. entgegen § 5 Abs. 7 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Abfluss störenden Gegenständen freihält.
 9. entgegen § 5 Abs. 8 den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Einläufen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Regenwasser, Jauche, Blut oder schmutzige oder übel riechende Flüssigkeiten zuleitet.
 10. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht die Fläche vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte oder bei Plätzen zusätzlich zum Gehweg und der Straßenrinne einen 4 Meter breiten Streifen vom Gehweg in Richtung Platzmitte mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch an Samstagen reinigt.
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich eine zusätzliche Reinigung durchführt, wenn besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen auftreten.
 12. entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung des Magistrats, mehrfach wöchentlich oder zusätzlich zu reinigen, nicht nachkommt.
 13. entgegen § 6 Abs. 4 Straßen, Wege und Plätze an Grundstücken, die durch diese keinen besonderen Erschließungsvorteil haben, nicht bedarfsgerecht reinigt.

14. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 7 bei Schneefall die Gehwege, Überwege, oder in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsgrenze in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht unverzüglich, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls, vom Schnee räumt.
15. entgegen § 7 Abs. 4 die Flächen nicht so aufeinander abgestimmt räumt, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
16. entgegen § 7 Abs. 5 keinen Zugang von mindestens 1,50 m Breite zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt.
17. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 Schnee auf Verkehrsflächen oder Gehwegen so ablagert, dass der Verkehr mehr als nur möglichst wenig beeinträchtigt wird.
18. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen) oder Schachtdeckel oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen (Hydranten) nicht von Schnee und Eis freihält.
19. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die gemäß § 7 zu räumenden Flächen nicht unverzüglich so bestreut oder abstumpft, dass sie von Fußgängerinnen und Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
20. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 als Streumaterial entweder nicht Sand, Split oder nicht ein ähnlich abstumpfendes Material oder Salz, welches Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel erhält, verwendet.
21. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 Salz nicht in nur geringer Menge oder nicht nur an besonderen Gefahrenstellen oder nicht nur zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet.
22. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 Salzurückstände nicht nach dem Auftauen unverzüglich von den Gehwegen beseitigt.
23. wer entgegen § 8 Abs. 3 auftauendes Eis nicht aufhackt oder Beschädigungen der Straßenoberfläche nicht vermeidet.
24. entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 als Parkgebührenbegünstigte oder Parkgebührenbegünstigter Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum, die einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung unterliegen, nicht reinigt.
25. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich eine zusätzliche Reinigung durchführt, wenn besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen auftreten.
26. entgegen § 15 Abs. 1 als Halterin oder Halter oder Aufsichtsperson den von Tieren, insbesondere Hunden, hinterlassenen Kot auf dem begehbaren Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen, Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen nicht unverzüglich beseitigt.
27. entgegen § 15 Abs. 2 als Anliegerin oder Anlieger von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken an befestigten öffentlichen und beschränkt öffentlichen Feld- und Wirtschaftswegen diese nicht nach Bedarf reinigt.

28. entgegen § 15 Abs. 3 als Verursacherin oder Verursacher oder als Auftraggeberin oder Auftraggeber Verunreinigungen von öffentlichen Straßen über das übliche Maß nicht unverzüglich beseitigt.

29. entgegen § 15 Abs. 4 nach besonderen Anlässen (z. B. Veranstaltungen, Straßenfeste und Karnevalsumzüge) keine zusätzliche Reinigung durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I Seite 1302) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Marburg vom 27.06.1978 außer Kraft.

Marburg, 28.05.2009

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlage 1
zu der Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Universitätsstadt Marburg

Liste der Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen:

Klasse 1.1	Fahrbahnen 1 x wöchentlich
Klasse 1.2	Fahrbahnen 2 x wöchentlich
Klasse 2.1	gesamte Straßenfläche 1 x wöchentlich
Klasse 2.2	gesamte Straßenfläche 2 x wöchentlich
Klasse 2.3	gesamte Straßenfläche 3 x wöchentlich

Klasse 1.1 Fahrbahnen 1 x wöchentlich

Afföllerstraße	- bis Ausbauende -
Alte Kasseler Straße	- von Ginseldorfer Weg bis Schützenstraße -
Alter Kirchhainer Weg	- von Kurt-Schumacher-Brücke bis An der Zahlbach -
Am Krekel	
Am Richtsberg	
An der Zahlbach	- ohne Stichstraße -
Auf der Weide	
Bachweg	- ohne Stichstraße -
Barfußertor	
Biegenstraße	
Berliner Straße	
Brunnenstraße	
Cappeler Straße	
Deutschhausstraße	- von Bunsenstr. bis Uferstraße -
Emil-von-Behring-Straße	- bis Einmündung Ginsterweg -
Erlenring	- ohne Parkplätze -
Ernst-Giller-Straße	
Frankfurter Straße	
Frauenbergstraße	
Friedrich-Ebert-Straße	- nur Durchgangsstraße -
Georg-Voigt-Straße	
Gerichtsweg	- von Zahlbach bis Hölderlinstraße -
Ginseldorfer Weg	- bis Försterweg -
Gisonenweg	- bis Einfahrt Schloss
Gisselberger Straße	- bis Einmündung Stephan-Niderehe-Straße -
Graf-v.-Stauffenberg-Straße	- von Gisselberger Straße bis einschließlich Kreisverkehr
Großseelheimer Straße	- ohne Teilstück zwischen Zeppelinstraße und Cappeler Berg - bis Bebauungsgrenze -

Herrmannstraße Heusingerstraße Höhenweg Hölderlinstraße	- bis Bebauungsgrenze -
Im Köhlersgrund In der Badestube	
Kaffweg Ketzerbach Konrad-Adenauer-Brücke Krummbogen Kurt-Schumacher-Brücke	- von Weintrautstraße bis An der Zahlbach - - von Bahnhofstraße bis Wilhelm-Röpke-Str.-
Leipziger Straße Leopold-Lucas-Str.	- ohne Seitenweg -
Marbacher Weg Marie-Louise-Hensel-Weg	- von Wilhelm-Busch-Straße bis Fontanestraße -
Neue Kasseler Straße	- bis Felden Kaiser & Roth -
Ockershäuser Allee Ockershäuser Straße Ortenbergplatz	
Pilgrimstein	
Rotenberg Rudolf-Bultmann-Straße Rudolphsplatz	- bis Einmündung Hohe Leuchte -
Savignystraße Schlosserstraße Schützenstraße Schulstraße Schwanallee Stephan-Niderehe-Straße Stiftstraße Sudetenstraße Sybelstraße	- bis Einmündung Lutherstraße -
Uferstraße Universitätsstraße	
Wehrdaer Weg Weidenhäuser Brücke Weintrautstraße Wilhelm-Röpke-Straße Wilhelmsplatz Willy-Mock-Straße Wolffstraße	
Zeppelinstraße Zimmermannstraße	- von Ernst-Giller-Straße bis Neue Kasseler Straße und von Neue Kasseler Straße bis Afföllerstraße -

Zwetschenweg

Klasse 1.2 Fahrbahnen 2 x wöchentlich

Am Grün

Bahnhofstraße
Bunsenstraße

Deutschhausstraße - von Pilgrimstein bis Bunsenstraße -

Elisabethstraße

Gutenbergstraße - von Universitätsstraße bis Frankfurter Straße -

Robert-Koch-Straße

Klasse 2.1 gesamte Straßenfläche 1 x wöchentlich

Am Plan

Barfüßerstraße (Teilstück) - von "Haus Barfüßerstr. 11" bis "Barfüßertor" -

Die alte Gasse - Verbindung zwischen "Barfüßerstraße" und "Am Rübenstein" -

Hinter dem Fürstenhaus - Verbindung zwischen "Am Plan" und "Augustinergasse" -

Kraftsgäßchen
Krebgasse
Kugelgasse - Verbindung zwischen "Barfüßerstraße" und "Hofstatt" -

Landgraf-Philipp-Straße
Langgasse
Ludwig-Bickel-Treppe

Mainzer Gasse
Mistgasse - Verbindung zwischen "Hirschberg" und "Metzgergasse" -

Nikolaistraße

Probsteigasse - Verbindung zwischen "Barfüßerstraße" und "Kugelgasse" -

Untergasse

Zwischenhausen

Klasse 2.2 gesamte Straßenfläche 2 x wöchentlich

Aulgasse

Enge Gasse

Fettgasse - Verbindung zwischen "Hofstatt" und "Untergasse" -

Hirschberg
Hofstatt

Kornmarkt

Lahntor
Lutherischer Kirchhof

Metzgergasse
Mühlterpe - (beide Aufgänge vom Pilgrimstein bis oberhalb der Dominikanerpforte) -

Reitgasse

Schloßsteig
Schloßterpe
Schuhmarkt
Steingasse
Steinweg ohne Plantage
Stiebelsgäßchen - Verbindung zwischen "Wettergasse" und "Markt" -

Webersgäßchen - Verbindung zwischen "Ritterstraße" und "Steingasse" -
Willy-Sage-Platz

Klasse 2.3 gesamte Straßenfläche 3 x wöchentlich

Augustinergasse

Barfüßerstraße - von "Markt" bis "Haus Barfüßerstr. 11" -

Hanno-Drechsler-Platz - von "Am Plan" bis "Universitätsstraße" -

Markt
Marktgasse

Neustadt

Unterer Steinweg - von Amerika-Haus bis Ecke "Zwischenhausen" -

Wettergasse

1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30.05.2009.